

## Beglaubigte Abschrift

171 OWi 59/21 [b]



## Amtsgericht Unna

### Beschluss

In dem Verfahren

gegen

[REDACTED],  
geboren am [REDACTED] April 1968 in Wuppertal,  
wohnhaft [REDACTED] Wuppertal

Verteidiger: Rechtsanwalt Delorette,  
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Kostenentscheidung des Landrats Kreis Unna vom 12.02.2021 werden seine notwendigen Auslagen im Bußgeldverfahren unter dem Aktenzeichen 36.6/65.19.0520.6 der Staatskasse auferlegt.

Die Kosten des Verfahrens werden niedergeschlagen.

#### Gründe:

I.

Dem Betroffenen wurde mit Bußgeldbescheid vom 24.05.2019 vorgeworfen, in Fröndenberg-Langschede auf der Unnaer Straße in Fahrtrichtung Unna die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften überschritten zu haben. Die Messung erfolgte mittels TraffiPhot-S (Starenkasten). Es ist ein Bußgeld in Höhe von 80,00 Euro verhängt worden. Der Bescheid ist ihm am 29.05.2019 zugegangen. Neben dem reinen Bußgeld sind dem Betroffenen auch die Kosten des Verfahrens und die Auslagen der Bußgeldstelle auferlegt worden.

Gegen den Bußgeldbescheid hat der Betroffene durch seinen Verteidiger am 11.06.2019 Einspruch eingelegt sowie Akteneinsicht beantragt. Mit Schreiben des Verteidigers vom 17.07.2019 wurden sodann weitere Unterlagen, z.B. die

Bedienungsanleitung des verwendeten Messgeräts, angefordert. Mit Schreiben vom 02.10.2019 erinnerte der Verteidiger die Bußgeldbehörde an die Erledigung des Schreibens vom 17.07.2019. Sodann ist nächstes aktenkundiges Schriftstück das Schreiben des Verteidigers vom 05.01.2021 mit dem Hinweis, dass die verfahrensgegenständliche Tat nunmehr zwei Jahre zurückliege und Verjährung eingetreten sei. Daraufhin ist das Verfahren mit Verfügung der Bußgeldbehörde vom 15.01.2021 eingestellt und der Bußgeldbescheid vom 24.05.2019 aufgehoben worden. Im Bescheid vom 12.02.2021 wurden dem Betroffenen seine notwendigen Auslagen selbst auferlegt.

Der Verteidiger beantragte eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Kostentragungspflicht mit Schreiben vom 17.02.2021.

## II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Da der Betroffene sich ausschließlich gegen den Ansatz der notwendigen Auslagen in dem Bußgeldverfahren zur Wehr setzt, handelt es sich um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 108 I S. 1 Nr. 3, 62 OWiG. Dieser ist gemäß § 108 I S. 2 OWiG nicht fristgebunden (vgl. KK-OWiG, § 108, Rn. 4).

Der Antrag ist auch begründet. Die Entscheidung der Bußgeldbehörde über die Auferlegung von Auslagen ist gemäß §§ 105, 107 OWiG, 464 Abs. 2, 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO ermessensfehlerhaft und damit unzutreffend erfolgt.

Nach der zitierten Norm kann das Gericht – bzw. hier die Bußgeldbehörde – davon absehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Betroffene wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis vorliegt. Ob es zu einer Verurteilung kommt oder nicht, kann grundsätzlich nur in der Hauptverhandlung festgestellt werden, die aufgrund eines Verfahrenshindernisses (Verjährung, §§ 31 Abs. 2 Nr. 4, 33 Abs. 3 S. 2, 2. HS, 206a StPO) hier nicht mehr stattfinden konnte. Bei Verfahrenseinstellung vor oder außerhalb der Hauptverhandlung kann aber nach der Rechtsprechung von einer Auslagenerstattung auch dann abgesehen werden, wenn ein erheblicher oder hinreichender Tatverdacht fortbesteht (*Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, stopp, 60. Aufl. aus 2017, § 467 Rn. 16 m.w.N.). Betrachtet man das Messfoto im Bußgeldbescheid (Bl. 5 d. Akte) und vergleicht dies mit dem im Rahmen der Ermittlung erlangten Bildmaterial des Betroffenen (Bl. 20 und 34 d. Akte), so lässt sich eine deutliche Ähnlichkeit erkennen, sodass von einer Fahrereigenschaft ausgegangen werden kann. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die

Messung nicht korrekt durchgeführt worden ist. Ein hinreichender Tatverdacht liegt also weiterhin vor. Damit sind auch die Voraussetzungen des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO grundsätzlich gegeben, weil die Verurteilung des Betroffenen nach obigen Erwägungen wahrscheinlich erscheint und nur deshalb nicht erfolgen kann, weil mittlerweile Verjährung eingetreten ist.

Gleichwohl erscheint es hier unbillig, dem Betroffenen seine notwendigen Auslagen aufzuerlegen, weil das Verfahrenshindernis hier maßgeblich deshalb eingetreten ist, weil die Bußgeldbehörde das Verfahren nicht gefördert hat, sondern ausweislich der Bußgeldakte diese über 16 Monate hin unbearbeitet gelassen hat. Um dem Ausnahmecharakter des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Rechnung zu tragen sind die Kosten des Betroffenen daher in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Staatskasse aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 62 Abs. 2 S. 2 OWiG, 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 OWiG unanfechtbar.

Unna, 10.03.2021

Amtsgericht



Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna

